

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,  
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“  
an der Universität Passau  
Vom 9. November 2005**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 27. März 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

### **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen**

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul
- § 24 Modulgruppe B: Kulturraumstudien

#### **Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation**

- § 25 Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule

- § 26 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 27 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 28 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 29 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule
- § 30 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 31 Italienischer Kulturraum - Basismodule
- § 32 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 33 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule
- § 34 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 35 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule
- § 36 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 37 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 38 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule

**Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum**

- § 39 Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule
- § 40 Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule
- § 41 Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre
- § 42 Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen
- § 43 Modulgruppe E: Profilmodul
- § 44 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. <sup>2</sup>Der Studiengang soll dazu befähigen, wichtige Grundfragen, Probleme und Arbeitsweisen der Wirtschaft im Kontext internationaler soziokultureller Zusammenhänge zu analysieren, anzuwenden und zu fächerübergreifenden Lösungen zu führen.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt neben den grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen Grundkenntnisse in interkultureller Kommunikation, die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen und gründliche Kenntnisse der Strukturen, Lebensbedingungen und kulturellen Manifestationen in einem fremden europäischen oder außereuropäischen Kulturraum (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3). <sup>2</sup>Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studenten bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team. <sup>3</sup>Das Studium soll zugleich die berufliche Mobilität der Absolventen fördern.

(3) <sup>1</sup>Die Absolventen dieses Studiengangs sollen befähigt sein, kreativ und eigenständig mitzuarbeiten in Unternehmen und Institutionen der Industrie und des Handels, in Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich. <sup>2</sup>Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende und interkulturelle Fähigkeiten.

### **§ 2**

#### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

### **§ 3**

#### **Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelor-Studiums Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ist nur zum Wintersemester möglich. <sup>2</sup>Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module, zu erbringen.

(4) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 99 Semesterwochenstunden, denen etwa 166 Leistungspunkte entsprechen.

#### § 4 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten fünf Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. <sup>3</sup>Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studenten zu gewährleisten. <sup>4</sup>In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen erfolgreich absolviert werden. <sup>5</sup>Grundkurse sind vor den Proseminaren erfolgreich zu absolvieren. <sup>6</sup>Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. <sup>7</sup>Die Aufnahme in ein Hauptseminar kann erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. <sup>7</sup>Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sowie abweichende Regelungen von Satz 4 sind den §§ 23 bis 43 zu entnehmen. <sup>8</sup>Empfohlen wird die Absolvierung des Interkulturellen Basismoduls (Modulgruppe A) in den ersten zwei Semestern.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

##### 1. Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

Im interkulturellen Basismodul werden die Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie des globalen Verständnisses für Zusammenhänge von Kulturen und Wirtschaft gelegt.

##### 2. Modulgruppe B: Kulturraumstudien

Die Kulturraumstudien vermitteln dem Studenten in einem ausgewählten fremden Kulturraum vertieftes Wissen in den Bereichen *Ästhetik und Kommunikation* (Bereich 1) sowie *Geschichte, Gesellschaft und Raum* (Bereich 2). In jedem Bereich werden je zwei Basismodule und je ein Prüfungsmodul absolviert. Im Bereich 1 – *Ästhetik und Kommunikation* – wählt der Student einen der folgenden Kulturräume:

angloamerikanischer Kulturraum  
 französischsprachiger Kulturraum  
 iberoromanischer Kulturraum  
 italienischer Kulturraum  
 ostmitteleuropäischer Kulturraum  
 südostasiatischer Kulturraum  
 deutschsprachiger Kulturraum (für Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)

Der Bereich 1 - *Ästhetik und Kommunikation* - umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht wählbar im südostasiatischen Kulturraum. Im Bereich 1 ist das Basismodul Kulturwissenschaft verpflichtend. Das zweite Basismodul des Bereiches 1 ist entweder Literatur- oder Sprachwissenschaft. Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Kunstgeschichte. Im Bereich 2 ist ein Basismodul in einem der Fächer Geographie oder Geschichte obligatorisch. Das zweite Basismodul des Bereiches 2 wird aus einem Fach dieses Bereiches gewählt, das im ersten Basismodul nicht gewählt wurde. Das Prüfungsmodul im Bereich 1 und Bereich 2

ist jeweils in einem Fach zu wählen, das bereits als Basismodul gewählt wurde. In einem der beiden Bereiche ist ein Hauptseminar zu absolvieren.

### 3. Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre

In der Modulgruppe Betriebswirtschaftslehre werden neben den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Basiskompetenzen in den Bereichen Unternehmensrechnung, Management und Führung von Unternehmen vermittelt. Die Modulgruppe umfasst ein verpflichtendes Basismodul (Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Betriebliches Rechnungswesen) und die beiden Prüfungsmodule Unternehmensrechnung und Betriebliche Funktionen.

### 4. Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

In zwei der folgenden Sprachen ist je ein Prüfungsmodul und die jeweils erforderliche Zahl vorausgehender Basismodule zu absolvieren:

Chinesisch

Englisch (erst ab der Aufbaustufe der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung FFA Wirtschaftsendlisch)

Französisch

Indonesisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Thai

Tschechisch

Vietnamesisch.

Insgesamt sind mindestens 33 Leistungspunkte in der Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen zu erbringen, die je nach Schwierigkeit der Sprache und je nach Vorkenntnissen erworben werden sollen.

### 5. Modulgruppe E: Profilmodul

Im Profilmodul erhält der Student die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ein persönliches Profil auszubilden gemäß seinen Neigungen und Fähigkeiten. Insbesondere dient das Profilmodul dazu, die Integration des Absolventen in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler mit (inter-) kulturellen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen zu erleichtern.

Es ist

a) ein Studium im Umfang von mindestens einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent an einer ausländischen Schule zu absolvieren. Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum von mindestens zwei Monaten Dauer gemäß den Praktikumsrichtlinien ersetzt werden. Dazu kommt

b) ein Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.

Darüber hinaus ist eine Exkursion (Geländepraktikum) oder ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien durchzuführen.

## § 5

### Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und / oder mündlicher Form erbracht. <sup>2</sup>Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. <sup>3</sup>Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte.

<sup>4</sup>Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A. - Grades ab.

<sup>5</sup>Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. <sup>6</sup>Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. <sup>7</sup>Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 vom Studenten nicht zu vertreten, so gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. <sup>8</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. <sup>4</sup>Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. <sup>5</sup>Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. <sup>6</sup>Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. <sup>7</sup>Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>8</sup>Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Modulteile jeweils mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurden. <sup>9</sup>Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. <sup>10</sup>Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. <sup>11</sup>Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Kulturraumstudien (Modulgruppe B), der Betriebswirtschaftslehre (Modulgruppe C) und im Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachen (Modulgruppe D) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 25 bis 42 und Modulkatalog).

(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

(5) Wird ein Basismodul einer Modulgruppe nicht bestanden, ist die Fachstudienberatung auf-zusuchen.

## § 6

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens wird eine Prüfungskommission eingesetzt. <sup>2</sup>Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer sein müssen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. <sup>3</sup>Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Student in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. <sup>4</sup>Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

## **§ 7 Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer. <sup>2</sup>In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer im Einvernehmen mit dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise dem Leiter des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung der Prüfer wird in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten.

## **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 9 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. <sup>2</sup>Sie ist schriftlich oder gegebenenfalls auch in elektronischer Form beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies an der Universität Passau;
3. beim Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsmodul der Modulgruppe B zusätzlich der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Interkulturelle Basismodul (Modulgruppe A) nach § 23;

4. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und gegebenenfalls 3;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Der Nachweis von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese dem entsprechenden Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/ International Cultural and Business Studies“ inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>3</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>4</sup>Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>5</sup>Wird die Anerkennung an einer ausländischen Hochschule verbrachter Studienzeiten beziehungsweise erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der

Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen; das Leitungsgremium gibt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) <sup>1</sup>Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe D (Fachspezifische Fremdsprachen), auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Bewerber, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(4) <sup>1</sup>Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>5</sup>Erkennt er die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

### Durchführung der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. <sup>2</sup>Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat erhält die dafür nach §§ 23 bis 42 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

## § 13

### Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. <sup>2</sup>In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann auch in der Modulgruppe C gefertigt werden, soweit Prüfer zur Verfügung stehen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. <sup>3</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Gutachter in einer der in der Modulgruppe D enthaltenen Sprachen (vgl. § 42) abzufassen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 25 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. <sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Über die Bestellung eines zweiten Gutachters entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Ein zweiter Gutachter muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat. <sup>5</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>6</sup>Jeder Gutachter setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. <sup>7</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

|               |                     |  |
|---------------|---------------------|--|
| 1,0; 1,3      | = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 3,7; 4,0      | = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5,0           | = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) <sup>1</sup>Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, so wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. <sup>2</sup>Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. <sup>3</sup>Die Prüfung in einem Modul ist in dem Basis- und den Prüfungsmodulen der Modulgruppe C bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen des jeweiligen Moduls mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. <sup>4</sup>In allen anderen Modulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. <sup>5</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>6</sup>Die Note lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) <sup>1</sup>Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

## § 15

### **Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Modulgruppe C sämtliche Teilprüfungen sowie in den übrigen Prüfungsmodulen jedes der Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie das Interkulturelle Basismodul nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 23 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 170 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

## § 16

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit und jedes im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteile angerechnet werden. <sup>2</sup>Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 25 bis 42 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden. <sup>3</sup>Wird das Wahlrecht hinsichtlich der zu wiederholenden Prüfungsmodule neu ausgeübt, erfolgt keine Anrechnung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Prüfungsteile nach Satz 1. <sup>4</sup>Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>5</sup>Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsmodulen ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen sechs Module mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 5 und 6 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

## § 17

### **Besondere Regelungen für Behinderte**

(1) <sup>1</sup>Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. <sup>3</sup>Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der

Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Erwirkt der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 43 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schrift-

liche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 43 genannten Leistungen.

(4) <sup>1</sup>Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. <sup>3</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. <sup>4</sup>Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

## **§ 21 Zusatzqualifikationen**

<sup>1</sup>Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. <sup>2</sup>Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

**II. Abschnitt**  
**Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen**

**§ 22**  
**Begriffsbestimmungen**

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

|     |   |   |
|-----|---|---|
| EX  | = | Exkursion                               |
| FFA | = | Fachspezifische Fremdsprachenausbildung |
| GK  | = | Grundkurs                               |
| HS  | = | Hauptseminar                            |
| KS  | = | Kompaktseminar                          |
| LP  | = | Leistungspunkt                          |
| PS  | = | Proseminar                              |
| SWS | = | Semesterwochenstunde                    |
| Ü   |   | Sprachpraktische Übung                  |
| V   | = | Vorlesung                               |
| WÜ  | = | Wissenschaftliche Übung.                |

**§ 23**  
**Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul**

(1) Der Besuch des Interkulturellen Basismoduls wird in den ersten zwei Semestern empfohlen.

|   |     |   |
|---|-----|---|
| (2) Interkulturelles Basismodul   | SWS | LP  |
| V Einführung in die Kulturwissenschaft<br>und die interkulturelle Kommunikation | 2   | 5   |
| KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)                                     |     |   |
| KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)                                     |     |   |
|   |     | <hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> |
|   |     | 5   |
| <b>Gesamt</b>   |     | <b>5</b>  |

**§ 24**  
**Modulgruppe B: Kulturraumstudien**

(1) <sup>1</sup>Die Kulturraumstudien setzen sich gemäß § 4 Abs. 2 aus zwei Bereichen zusammen, die jeweils kulturraumspezifisch studiert werden. <sup>2</sup>Der Bereich 1 - *Ästhetik und Kommunikation* - umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. <sup>3</sup>Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Kunstgeschichte. <sup>4</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder 2 ist obligatorisch.

(2) Folgende Kulturräume sind wählbar:

Angloamerikanischer Kulturraum

Französischsprachiger Kulturraum

Iberoromanischer Kulturraum

Italienischer Kulturraum

Ostmitteleuropäischer Kulturraum

Südostasiatischer Kulturraum

Deutschsprachiger Kulturraum (nur für ausländische Studenten wählbar, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(3) Die Bereiche 1 und 2 beinhalten folgende Module:

1. Kulturraumstudien Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule (§ 25)

Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 26)

Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 27)

Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 28)

Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule (§ 29)

Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 30)

Italienischer Kulturraum - Basismodule (§ 31)

Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 32)

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule (§ 33)

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 34)

Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule (§ 35)

Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 36)

Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 37)

Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 38)

2. Kulturraumstudien Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule (§ 39)

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule (§ 40).

**§ 25**  
**Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

| (2) Basismodul Kulturwissenschaft                                 | SWS | LP       |           |
|---|-----|----------|-----------|
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA   | 2   | 5        |           |
| PS Kulturwissenschaft: Großbritannien und / oder USA              | 2   | 5        |           |
| KS Interkulturelle Kommunikation Großbritannien / USA (zwei Tage) |     |          |           |
|   |     | <b>4</b> | <b>10</b> |

| (3) Basismodul Literaturwissenschaft                                   | SWS | LP |    |
|--|-----|----|----|
| GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft | 2   | 5  |    |
| PS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft                  | 2   | 5  | 10 |

| (4) Basismodul Sprachwissenschaft                          | SWS | LP       |           |
|--|-----|----------|-----------|
| GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik | 2   | 5        |           |
| PS Englische Sprache und Kultur                            | 2   | 5        | 10        |
|  |     | <b>4</b> | <b>10</b> |

|               |          |           |  |
|---------------|----------|-----------|--|
| <b>Gesamt</b> | <b>8</b> | <b>20</b> |  |
|---------------|----------|-----------|--|

**§ 26**  
**Angloamerikanischer Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|   |          |          |              |
|---|----------|----------|--------------|
| (2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft                        | SWS      | LP       |              |
| V Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft           | 2        | 5        |              |
| PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft    | 2        | 5/5/10   | 10/15        |
| <hr/>   |          |          |              |
| (3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft                     | SWS      | LP       |              |
| V Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft        | 2        | 5        |              |
| PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft | 2        | 5/5/10   | 10/15        |
| <hr/>   |          |          |              |
| (4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft                        | SWS      | LP       |              |
| V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur                     | 2        | 5/5/5/10 |              |
| V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur                     | 2        | 5/5/5/10 | 10/15        |
| <hr/>   |          |          |              |
|   | <b>4</b> |          | <b>10/15</b> |

## § 27

**Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

|   |          |           |    |
|---|----------|-----------|----|
| (2) Basismodul Kulturwissenschaft                       | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich     | 2        | 5         |    |
| PS Kulturwissenschaft: Frankreich                       | 2        | 5         |    |
| KS Interkulturelle Kommunikation Frankreich (zwei Tage) |          |           |    |
|   | <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| (3) Basismodul Literaturwissenschaft                    | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die ästhetische Kommunikation          | 2        | 5         |    |
| PS Französische Literaturwissenschaft                   | 2        | 5         | 10 |
| (4) Basismodul Sprachwissenschaft                       | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft    | 2        | 5         |    |
| PS Französische Sprachwissenschaft                      | 2        | 5         | 10 |
|   | <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| <b>Gesamt</b>   | <b>8</b> | <b>20</b> |    |

## § 28

**Französischsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|  |     |        |       |  |
|--|-----|--------|-------|--|
| (2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft     | SWS | LP     |       |  |
| V Französische Kulturwissenschaft        | 2   | 5      |       |  |
| PS/WÜ/HS Französische Kulturwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |  |

---

|   |     |        |       |  |
|---|-----|--------|-------|--|
| (3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft     | SWS | LP     |       |  |
| V Französische Literaturwissenschaft        | 2   | 5      |       |  |
| PS/WÜ/HS Französische Literaturwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |  |

---

|  |     |        |       |  |
|--|-----|--------|-------|--|
| (4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft     | SWS | LP     |       |  |
| V Französische Sprachwissenschaft        | 2   | 5      |       |  |
| PS/WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |  |

---

**4      10/15**

**§ 29**  
**Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

|  |                |           |    |
|--|----------------|-----------|----|
| (2) Basismodul Kulturwissenschaft  | SWS            | LP        |    |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika     | 2              | 5         |    |
| PS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika                       | 2              | 5         |    |
| KS Interkulturelle Kommunikation Spanien, Portugal und Lateinamerika (zwei Tage) |                |           |    |
|  | <hr/> <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| (3) Basismodul Literaturwissenschaft   | SWS            | LP        |    |
| GK Einführung in die ästhetische Kommunikation                                   | 2              | 5         |    |
| PS Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika                    | 2              | 5         | 10 |
|  |                |           |    |
| (4) Basismodul Sprachwissenschaft  | SWS            | LP        |    |
| GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft                                | 2              | 5         |    |
| PS Spanische Sprachwissenschaft  | 2              | 5         | 10 |
|  |                |           |    |
|  | <hr/> <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| <b>Gesamt</b>  | <b>8</b>       | <b>20</b> |    |

**§ 30**  
**Iberoromanischer Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|  |          |              |       |
|--|----------|--------------|-------|
| (2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft                             | SWS      | LP           |       |
| V Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika        | 2        | 5            |       |
| PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika | 2        | 5/5/10       | 10/15 |
| <hr/>  |          |              |       |
| (3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft                          | SWS      | LP           |       |
| V Spanische Literaturwissenschaft                                | 2        | 5            |       |
| PS/WÜ/HS Spanische Literaturwissenschaft                         | 2        | 5/5/10       | 10/15 |
| <hr/>  |          |              |       |
| (4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft                             | SWS      | LP           |       |
| V Spanische Sprachwissenschaft                                   | 2        | 5            |       |
| PS/WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft                            | 2        | 5/5/10       | 10/15 |
| <hr/>  |          |              |       |
|  | <b>4</b> | <b>10/15</b> |       |

**§ 31**  
**Italienischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des italienischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

|   |          |           |    |
|---|----------|-----------|----|
| (2) Basismodul Kulturwissenschaft                       | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien        | 2        | 5         |    |
| PS Kulturwissenschaft: Italien                          | 2        | 5         |    |
| KS Interkulturelle Kommunikation Italien (zwei Tage)    |          |           |    |
|   | <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| (3) Basismodul Literaturwissenschaft                    | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die italienische Literaturwissenschaft | 2        | 5         |    |
| PS Italienische Literaturwissenschaft                   | 2        | 5         | 10 |
| (4) Basismodul Sprachwissenschaft                       | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft    | 2        | 5         |    |
| PS Italienische Sprachwissenschaft                      | 2        | 5         | 10 |
|   | <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| <b>Gesamt</b>   | <b>8</b> | <b>20</b> |    |

**§ 32**  
**Italienischer Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des italienischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|  |     |        |       |
|--|-----|--------|-------|
| (2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft     | SWS | LP     |       |
| V Italienische Kulturwissenschaft        | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Italienische Kulturwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|   |     |        |       |
|---|-----|--------|-------|
| (3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft     | SWS | LP     |       |
| V Italienische Literaturwissenschaft        | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Italienische Literaturwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|  |     |        |       |
|--|-----|--------|-------|
| (4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft     | SWS | LP     |       |
| V Italienische Sprachwissenschaft        | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

**4      10/15**

**§ 33**  
**Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

|  |     |          |           |
|--|-----|----------|-----------|
| (2) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland / Polen / Tschechien           | SWS | LP       |           |
| PS Russische / Polnische / Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft | 2   | 5        |           |
| WÜ Russische Kultur- oder Literaturwissenschaft                            | 2   | 5        |           |
| KS Interkulturelle Kommunikation Ostmitteleuropa (zwei Tage)               |     |          |           |
|  |     | <b>4</b> | <b>10</b> |

|  |     |    |    |
|--|-----|----|----|
| (3) Basismodul Literaturwissenschaft                 | SWS | LP |    |
| GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft | 2   | 5  |    |
| PS Slawische Literaturwissenschaft                   | 2   | 5  | 10 |

|   |     |          |           |
|---|-----|----------|-----------|
| (4) Basismodul Sprachwissenschaft                 | SWS | LP       |           |
| GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft | 2   | 5        |           |
| PS Slawische Sprachwissenschaft                   | 2   | 5        | 10        |
|   |     | <b>4</b> | <b>10</b> |

|               |          |           |  |
|---------------|----------|-----------|--|
| <b>Gesamt</b> | <b>8</b> | <b>20</b> |  |
|---------------|----------|-----------|--|

**§ 34**  
**Ostmitteleuropäischer Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist eines von vier Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 5) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|                                       |     |        |       |
|---------------------------------------|-----|--------|-------|
| (2) Prüfungsmodul Russische Kultur    | SWS | LP     |       |
| V Russische Kulturgeschichte          | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Russische Kultur / Literatur | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|                                       |     |        |       |
|---------------------------------------|-----|--------|-------|
| (3) Prüfungsmodul Polnische Kultur    | SWS | LP     |       |
| V Polnische Kulturgeschichte          | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Polnische Kultur / Literatur | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|  |     |        |       |
|--|-----|--------|-------|
| (4) Prüfungsmodul Tschechische Kultur    | SWS | LP     |       |
| V Tschechische Kulturgeschichte          | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Tschechische Kultur / Literatur | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|   |     |        |       |
|---|-----|--------|-------|
| (5) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft     | SWS | LP     |       |
| EX Ostmitteleuropa (acht Tage)                      | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur- / Medienwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

**4      10/15**

## § 35

**Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule**

(1) Bei der Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist das Basismodul Kulturwissenschaft I sowie das Basismodul Kulturwissenschaft II zu bestehen.

|  |          |           |    |
|--|----------|-----------|----|
| (2) Basismodul Kulturwissenschaft I                      | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Südostasien     | 2        | 5         |    |
| PS Kulturwissenschaft: Südostasien                       | 2        | 5         |    |
| <hr/>  |          |           |    |
|  | <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| <br>(3) Basismodul Kulturwissenschaft II                 | SWS      | LP        |    |
| V Südostasiatische Kulturen                              | 2        | 5         |    |
| PS Südostasiatische Kulturen                             | 2        | 5         | 10 |
| KS Interkulturelle Kommunikation Südostasien (zwei Tage) |          |           |    |
| <hr/>  |          |           |    |
|  | <b>4</b> | <b>10</b> |    |
| <br><b>Gesamt</b>  | <b>8</b> | <b>20</b> |    |

## § 36

**Südostasiatischer Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist eines von zwei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 3) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|  |          |              |       |
|--|----------|--------------|-------|
| (2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft         | SWS      | LP           |       |
| V Südostasiatische Kulturwissenschaft        | 2        | 5            |       |
| PS/WÜ/HS Südostasiatische Kulturwissenschaft | 2        | 5/5/10       | 10/15 |
| <hr/>  |          |              |       |
| (3) Prüfungsmodul Sozialwissenschaft         | SWS      | LP           |       |
| V Südostasiatische Sozialwissenschaft        | 2        | 5            |       |
| PS/WÜ/HS Südostasiatische Sozialwissenschaft | 2        | 5/5/10       | 10/15 |
| <hr/>  |          |              |       |
|  | <b>4</b> | <b>10/15</b> |       |



**§ 38**  
**Deutschsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Bei Wahl des deutschsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. <sup>2</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| (2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft         | SWS | LP   |       |
| V Europäische Ethnologie / Volkskunde        | 2   | 5    |       |
| PS/WÜ/HS Europäische Ethnologie / Volkskunde | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

|   |     |        |       |
|---|-----|--------|-------|
| (3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft | SWS | LP     |       |
| V Deutsche Literaturwissenschaft        | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Deutsche Literaturwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|                                      |     |        |       |
|--------------------------------------|-----|--------|-------|
| (4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft | SWS | LP     |       |
| V Deutsche Sprachwissenschaft        | 2   | 5      |       |
| PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

**4      10/15**

## § 39

**Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule**

(1) Im Bereich Geschichte, Gesellschaft und Raum sind zwei Basismodule zu bestehen, wovon eines aus dem Fach Geschichte oder dem Fach Geographie zu wählen ist (Abs. 2 und 3) und ein zweites aus den Fächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder Kunstgeschichte oder aber aus Geschichte oder Geographie, sofern dieses Fach noch nicht für das Basismodul 1 gewählt wurde.

|  |          |           |    |
|--|----------|-----------|----|
| (2) Basismodul Geschichte  | SWS      | LP        |    |
| PS Einführung in die Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte | 2        | 5         |    |
| V/WÜ Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte                 | 2        | 5         | 10 |
| <hr/>  |          |           |    |
| (3) Basismodul Geographische Regionalforschung   | SWS      | LP        |    |
| PS Einführung: Geographische Regionalforschung   | 2        | 5         |    |
| WÜ Angewandte geographische Regionalforschung  | 2        | 5         | 10 |
| <hr/>  |          |           |    |
| (4) Basismodul Regierungslehre   | SWS      | LP        |    |
| V Einführung in die Politikwissenschaft  | 2        | 5         |    |
| PS Vergleichende Regierungslehre   | 2        | 5         | 10 |
| <hr/>  |          |           |    |
| (5) Basismodul Soziologie  | SWS      | LP        |    |
| V Einführung in die Soziologie   | 2        | 5         |    |
| PS/WÜ Grundlagen der Soziologie  | 2        | 5         | 10 |
| <hr/>  |          |           |    |
| (6) Basismodul Kunstgeschichte   | SWS      | LP        |    |
| GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte   | 2        | 5         |    |
| PS Kunstgeschichte   | 2        | 5         | 10 |
| <hr/>  |          |           |    |
|  | <b>8</b> | <b>20</b> |    |

## § 40

**Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule**

(1) <sup>1</sup>Es ist eines von sieben Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 8) zu bestehen, wobei zu beachten ist, dass die Veranstaltungen im Prüfungsmodul einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten. <sup>2</sup>Das Prüfungsmodul kann nur in dem Fach gewählt werden, in dem auch ein Basismodul erfolgreich bestanden wurde. <sup>3</sup>Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

|  |     |        |       |
|--|-----|--------|-------|
| (2) Prüfungsmodul Geschichte                                   | SWS | LP     |       |
| V Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas       | 2   | 5      |       |
| V/WÜ/HS Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas | 2   | 5/5/10 | 10/15 |

---

|  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| (3) Prüfungsmodul Regionale Geographie | SWS | LP   |       |
| V Regionale Geographie                 | 2   | 5    |       |
| PS/HS Regionale Geographie             | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

|   |     |      |       |
|---|-----|------|-------|
| (4) Prüfungsmodul Internationale Politik    | SWS | LP   |       |
| WÜ Europäische Integration                  | 2   | 5    |       |
| PS/HS Außenpolitik / Internationale Politik | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

|  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| (5) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte | SWS | LP   |       |
| V Europäische Ideengeschichte                            | 2   | 5    |       |
| PS/HS Politische Theorie                                 | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

|  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| (6) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse                                       | SWS | LP   |       |
| V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit          | 2   | 5    |       |
| PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Politikberatung, Gesundheit | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

|  |     |      |       |
|--|-----|------|-------|
| (7) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas | SWS | LP   |       |
| V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas           | 2   | 5    |       |
| PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas             | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

|   |     |      |       |
|---|-----|------|-------|
| (8) Prüfungsmodul Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit | SWS | LP   |       |
| V Mittelalter oder Neuzeit                                  | 2   | 5    |       |
| PS/HS Mittelalter oder Neuzeit                              | 2   | 5/10 | 10/15 |

---

**4      10/15**

**§ 41**  
**Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre**

(1) Im Rahmen der Modulgruppe C sind das Basismodul (Abs. 2) und die beiden Prüfungsmodule (Abs. 3 und 4) zu bestehen.

| (2) Basismodul Betriebswirtschaft         | V | WÜ | SWS | LP |
|---|---|----|-----|----|
| Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | 3 | 2  | 5   | 6  |
| Grundlagen der Wirtschaftsinformatik      | 2 | 2  | 4   | 5  |
| Betriebliches Rechnungswesen              | 2 | 2  | 4   | 3  |
| <b>Gesamt:</b>                            |   |    | 13  | 14 |

(3) Prüfungsmodul Unternehmensrechnung

|                              |   |   |    |    |
|------------------------------|---|---|----|----|
| Interne Unternehmensrechnung |   |   |    |    |
| Kostenrechnung               | 2 | 2 | 4  | 5  |
| Investition und Finanzierung | 2 | 1 | 3  | 5  |
| Externe Unternehmensrechnung |   |   |    |    |
| Bilanzen                     | 2 | 2 | 4  | 5  |
| Steuern                      | 2 | 2 | 4  | 5  |
| <b>Gesamt:</b>               |   |   | 15 | 20 |

(4) Prüfungsmodul Betriebliche Funktionen

|                            |   |   |    |    |
|----------------------------|---|---|----|----|
| Beschaffung und Produktion | 2 | 2 | 4  | 5  |
| Marketing                  | 2 | 2 | 4  | 5  |
| Organisation               | 2 | 2 | 4  | 5  |
| Personal                   | 2 | 2 | 4  | 5  |
| <b>Gesamt:</b>             |   |   | 16 | 20 |
| <b>Gesamt:</b>             |   |   | 23 | 21 |
| <b>Gesamt:</b>             |   |   | 44 | 54 |

## § 42

**Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen**

(1) <sup>1</sup>Zwei Sprachen sind zu wählen. <sup>2</sup>Es müssen dabei mindestens 33 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens sechs Sprachkurse, erworben werden. <sup>3</sup>Der Student wählt die Sprachkurse gemäß seinen (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. <sup>4</sup>In der Wahl der Sprachen und ihrer Gewichtung (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er frei. <sup>5</sup>Es müssen in jeder Sprache ein Prüfungsmodul und gegebenenfalls entsprechende Basismodule abgelegt werden. <sup>6</sup>Prüfungsmodul ist das Modul der jeweils höchsten erreichten Stufe.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch  
 Englisch nur als Wirtschaftsfremdsprache  
 Französisch  
 Indonesisch  
 Italienisch  
 Polnisch  
 Portugiesisch  
 Russisch  
 Spanisch  
 Thai  
 Tschechisch  
 Vietnamesisch

(3) <sup>1</sup>Im Englischen kann nur die Wirtschaftsfremdsprache gewählt werden. <sup>2</sup>In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen der Fachsprache Wirtschaft und der Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Wirtschaftsfremdsprache Englisch

|                |                    | SWS | LP |
|----------------|--------------------|-----|----|
| <b>Modul 1</b> | FFA Aufbaustufe 1  | 2   | 3  |
|                | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 3  |
|                | FFA Hauptstufe 1.2 | 2   | 3  |
| <b>Modul 2</b> | FFA Hauptstufe 2.1 | 2   | 3  |
|                | FFA Hauptstufe 2.2 | 2   | 3  |

## (5) Andere Fremdsprachen

|   |                    | SWS | LP |
|---|--------------------|-----|----|
| <b>Modul 1</b><br>(alle Sprachen)   | Grundstufe 1.1     | 4   | 6  |
|   | Grundstufe 1.2     | 4   | 6  |
| <b>Modul 2</b><br>(Chinesisch, Französisch, Indone-<br>sisch, Polnisch, Russisch, Thai,<br>Vietnamesisch) | Grundstufe 2.1     | 4   | 6  |
|   | Grundstufe 2.2     | 4   | 6  |
| <b>Modul 2</b><br>(Italienisch, Portugiesisch, Spanisch,<br>Tschechisch)                                  | Grundstufe 2.1     | 2   | 3  |
|   | Grundstufe 2.2     | 2   | 3  |
| <b>Modul 3</b><br>(alle Sprachen außer Thai und<br>Vietnamesisch)   | FFA Aufbaustufe 1  | 4   | 6  |
|   | FFA Aufbaustufe 2  | 4   | 6  |
| <b>Modul 4</b><br>(alle Sprachen außer Thai und<br>Vietnamesisch)   | FFA Hauptstufe 1.1 | 2   | 3  |
|   | FFA Hauptstufe 1.2 | 2   | 3  |
| <b>Modul 5</b><br>(alle Sprachen außer Thai und<br>Vietnamesisch)   | FFA Hauptstufe 2.1 | 2   | 3  |
|   | FFA Hauptstufe 2.2 | 2   | 3  |

### § 43 Modulgruppe E: Profilmodul

|  |          |
|--|----------|
| Im Rahmen der Modulgruppe E sind zu erbringen:   | LP       |
| 1. der Nachweis eines Studiums von mindestens einem Semester oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent an einer ausländischen Schule.<br>Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum von mindestens zwei Monaten ersetzt werden. | <b>6</b> |
| 2. der Nachweis eines Praktikums von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.   | <b>4</b> |
| 3. der Nachweis einer Exkursion (Geländepraktikum) oder eines Studienprojekts im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen.   | <b>3</b> |

### § 44 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig werden die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 33), die Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Diplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 35) sowie die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vAblUPA 2005 S. 31) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

(2) Auf Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau beziehungsweise im integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, finden bis zum Abschluss ihres Studiums die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 33), die Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Diplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 35) sowie die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vAblUP 2005 S. 31), in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 2005 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Oktober 2005 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/30 569 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 9. November 2005

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 9. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. November 2005.